

Sitzung vom 27. November 2019

**1111. Postulat (Kantonspolizistinnen und -polizisten
mit Niederlassungsbewilligung C)**

Die Kantonsrätinnen Laura Huonker, Zürich, und Andrea Gisler, Gossau, haben am 30. September 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (LS 551.11) dahin gehend zu ändern, dass auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C als Aspirantin oder Aspirant der Kantonspolizei aufgenommen werden können.

Begründung:

Seit 2018 leben im Kanton Zürich 1,5 Mio. Menschen, wovon knapp 404 850 Personen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zuzuordnen sind. 246 523 sind Niedergelassene (Ausländerstatistik August 2019, Staatssekretariat für Migration SEM).

Die Polizei ist das klassische Instrument des Staates zur Durchsetzung der Gesetze. Ihr Auftreten, ihre Akzeptanz und eine Zusammensetzung, welche die Vielfalt der Bevölkerung spiegelt, sind deshalb von entscheidender Bedeutung. Es ist nicht mehr zeitgemäss, dass es der niedergelassenen ausländischen Wohnbevölkerung verwehrt ist, den Beruf der Polizistin oder des Polizisten zu ergreifen. Viele Niedergelassene sind in der Schweiz aufgewachsen, mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und bestens integriert.

In mehreren Kantonen bewähren sich Polizeigesetze, die den Zugang in die Polizeischule und teilweise auch in den Polizeidienst nicht an den Schweizer Pass knüpfen. Im Kanton Schwyz beispielsweise ist neben charakterlichen und vielen anderen Anforderungen die Voraussetzung, um ins Auswahlverfahren aufgenommen zu werden: «Schweizer Bürgerrecht oder assimilierter Ausländer». Die Kantonspolizeien der Kantone Basel-Stadt und Jura verlangen den Schweizer Pass oder die Niederlassungsbewilligung C. In Genf können Aspirantinnen und Aspiranten ohne Schweizer Pass in die Polizeischule eintreten, müssen aber am Ende der Ausbildung das Schweizer Bürgerrecht erworben haben.

Die Kantonspolizei Zürich soll die Bevölkerung im Kanton besser abbilden. Diversität in Herkunft, Ethnie, Geschlecht und Nationalität ist darum sehr wünschenswert. Die fehlende Schweizer Staatsbürgerschaft darf nicht als mangelnde Integration oder fehlende Vertrautheit mit unseren Institutionen und Verhältnissen gleichgesetzt werden. Eintrittstests und weitere Anforderungen stellen die Qualifikation der Anwärterinnen und Anwärter absolut sicher.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Laura Huonker, Zürich, und Andrea Gisler, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 11 Abs. 2 des für das Staatspersonal geltenden Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) ist für die Ausübung hoheitlicher Funktionen in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich, wobei der Regierungsrat diese Funktionen bezeichnet. Diese Bestimmung wird in § 3 Abs. 1 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 177.11) weiter konkretisiert, wonach zur Besetzung von Stellen, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird. Diesen Regelungen liegt die Auffassung zugrunde, dass Personen, die im Namen des Staates handeln und dessen Rechtserlasse durchsetzen müssen, über das Schweizer Bürgerrecht verfügen müssen.

In besonderem Masse trifft dies auf Polizistinnen und Polizisten zu, zu deren Kernaufgabe es gehört, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbaren Zwang auszuüben und staatliche Zwangsmassnahmen anzuwenden. Dementsprechend schreibt auch § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (KapOV, LS 551.11) vor, dass Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps (neben zahlreichen anderen Voraussetzungen) die Bedingung erfüllen müssen, das schweizerische Bürgerrecht zu besitzen. Wie der Regierungsrat bereits früher im Rahmen seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 267/2007 betreffend Staatsangehörigkeit von Kantonspolizistinnen und -polizisten festgehalten hat, drängt es sich nicht auf, vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts für die Aufnahme in das Kantonspolizeikorps abzuweichen (vgl. RRB Nr. 136/2008).

Polizeiangehörige müssen sehr oft in schwierigen und konfliktbeladenen Situationen tätig werden. Zu nennen sind beispielsweise das Einschreiten bei häuslicher Gewalt, der Einsatz beim unfriedlichen Ordnungsdienst oder die Vornahme von Festnahmen. Zudem sind die Anforde-

rungen im Polizeiberuf in den letzten Jahren stetig gewachsen, was insbesondere mit dem gesellschaftlichen Wandel (24-Stunden-Gesellschaft, wachsende Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften usw.) und Veränderungen im sicherheitspolitischen Umfeld (terroristische Bedrohungslage, Radikalisierungen bestimmter Gruppen) zu tun hat. Damit die Polizistinnen und Polizisten diesen anspruchsvollen Aufgaben gewachsen sind, müssen die Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps eine strenge Selektion durchlaufen und sorgfältig ausgebildet werden. Dabei ist es unerlässlich, dass die Polizeiangehörigen mit den hiesigen Verhältnissen, der Rechtsordnung und der Mentalität der Bevölkerung bestens vertraut sind sowie die lokale Sprache beherrschen. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die diesen strengen Anforderungen genügen, sind zwingend gut integriert und bringen regelmässig auch die Voraussetzungen für eine Einbürgerung mit. Wenn sie als Polizistin oder Polizist arbeiten wollen, ist nicht einzusehen, weshalb sie sich nicht um die schweizerische Staatsangehörigkeit bemühen sollten. Insofern führt die in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 KapoV festgeschriebene Voraussetzung denn auch nicht dazu, dass Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung C der Polizeiberuf verwehrt bliebe. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ist für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer, die sich für den Polizeiberuf interessieren, umso mehr zumutbar, als die schweizerische Gesetzgebung es eingebürgerten Personen erlaubt, ihre bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten. Schliesslich ist es auch insofern gerechtfertigt, den Polizeiberuf Schweizer Staatsangehörigen vorzubehalten, als dadurch die für die Durchsetzung von polizeilichen Anordnungen und Zwangsmassnahmen erforderliche Akzeptanz gefördert werden kann.

Unbestrittenermassen ist es sinnvoll, wenn sich das Korps der Kantonspolizei aus Personen zusammensetzt, die sich nach Geschlecht, Herkunft, beruflichem Werdegang, Ethnie usw. unterscheiden. Polizeiangehörige mit Migrationshintergrund, die ausländische Sprachen beherrschen und auch mit der Mentalität der aus ihren Herkunftsländern stammenden Ausländerinnen und Ausländern vertraut sind, erweisen dem Polizeikorps bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wertvolle Dienste. Diese (zusätzlichen) Qualifikationen bringen bereits heute zahlreiche eingebürgerte Polizistinnen und Polizisten mit, die im Dienste der Kantonspolizei Zürich stehen und die sehr oft über eine doppelte Staatsbürgerschaft verfügen. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, für die Aufnahme in das Kantonspolizeikorps auf den Besitz des Schweizer Bürgerrechts zu verzichten.

Dazu kommt, dass auch kein Mangel an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten besteht. Die Kantonspolizei Zürich ist in der komfortablen Lage, dass sie aus einer Vielzahl von Bewerbungen für die Klassen der Zürcher Polizeischule jeweils qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in ausreichender Anzahl auswählen kann. Mit Blick auf die Rekrutierung ist es somit nicht notwendig, vom Erfordernis des schweizerischen Bürgerrechts abzusehen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 315/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli